

## Merkblatt

### Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

#### Wohnsitz im Ausland innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beantragung EU-Verordnung 2015/1998 11.1.3.

Wenn Sie innerhalb der letzten 5 Jahre **für 6 Monate oder länger** im Ausland gewohnt haben, müssen dem Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung folgende Unterlagen beigelegt werden:

- vollständige Kopie des Passes oder Personalausweises und

#### bei Wohnsitz im Nicht-EU-Land

- Straffreiheitsbescheinigung der zuständigen Behörde (Polizeibehörde) des Landes/ der Länder, in dem/ denen Sie in den letzten 5 Jahren Ihren Wohnsitz hatten
- Beglaubigung der Straffreiheitsbescheinigung durch die der Polizeibehörde des Landes übergeordnete Behörde in Form einer Apostille oder - für entsprechende Länder - in Form einer „Haager Apostille“ (vereinfachte Beglaubigung)
- Übersetzung der Unterlagen in die deutsche Sprache durch einen in Deutschland beidigten Dolmetscher

#### bei Wohnsitz innerhalb der EU

- Straffreiheitsbescheinigung der zuständigen Behörde (Polizeibehörde) des Landes/ der Länder, in dem/ denen Sie in den letzten 5 Jahren Ihren Wohnsitz hatten
- Übersetzung der Unterlagen in die deutsche Sprache durch einen in Deutschland beidigten Dolmetscher, sollte die Bescheinigung nicht bereits eine deutsche Übersetzung enthalten

**Für EU-Bürger** entfällt die Vorlage einer Straffreiheitsbescheinigung bei Wohnsitz im Heimatland. Die Luftsicherheitsbehörde fordert ein EU-Führungszeugnis an. Sollte diese Anforderung vom angefragten Land abgelehnt werden, sind vom Antragsteller Nachweise wie unter 2 zu erbringen.

Sofern Sie in den letzten 5 Jahren in den USA gewohnt haben, ist die Vorlage des „*FBI Criminal Background Check*“ notwendig.

**Ohne Vorlage der Unterlagen kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Weitergehende Prüfungen durch die Luftsicherheitsbehörde bleiben vorbehalten.**